

## **Marktsatzung**

Aufgrund der §§ 4, 10 Abs. 2 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Erbach am 22. Februar 1988 für die Märkte der Gemeinde Erbach folgende Marktsatzung erlassen. Änderung vom 6. Juli 1992, Änderung vom 24. Juli 2001, Änderung vom 24. März 2014, Änderung vom 27. Juli 2015.

### **§ 1**

#### **Öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde Erbach betreibt die Jahrmärkte und Wochenmärkte im Sinne dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.

### **§ 2**

#### **Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Märkte**

(1) Die Märkte finden auf den von der Gemeinde bestimmten Flächen und zu den von ihr festgesetzten Öffnungszeiten statt.

(2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend oder an bestimmten Tagen Ort und Zeit eines Marktes von der Gemeinde abweichend festgesetzt werden, wird dies über die Form der öffentlichen Bekanntmachung angekündigt.

## **I. Jahrmarkt**

### **§ 3**

#### **Marktort, Markttag, Marktzeit**

(1) Der Jahrmarkt wird auf einer Teilstrecke der Erlenbachstraße - Abzweigung Ehinger Straße / B 311 bis Einmündung Donaustetter Straße - in Erbach abgehalten.

(2) Der Jahrmarkt findet statt am:  
Samstag vor Palmsonntag und am 3. Oktober des laufenden Jahres.

(3) Die Verkaufszeiten werden festgesetzt auf:  
1. am Samstag vor Palmsonntag: 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
2. am 3. Oktober des lfd. Jahres: 11:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

### **§ 4**

#### **Gegenstände des Jahrmarktverkehrs**

Auf den Jahrmärkten dürfen Waren aller Art feilgeboten werden, soweit nicht deren Verkauf nach anderen gesetzlichen Vorschriften verboten ist.

## **II. Wochenmarkt**

### **§ 5**

#### **Marktort, Markttag, Marktzeit**

- (1) Der Wochenmarkt findet auf dem Rathausplatz beim Rathaus Erbach statt.
- (2) Der Wochenmarkt wird an jedem Dienstag und Freitag abgehalten. Ist der Freitag ein Feiertag, wird der Wochenmarkt auf den vorhergehenden Werktag verlegt.
- (3) Die Verkaufszeiten werden festgesetzt auf:  
Dienstag: 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Freitag: 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

### **§ 6**

#### **Gegenstände des Wochenmarktverkehrs**

- (1) Auf den Wochenmärkten dürfen nur die in § 67, Abs. 1 der Gewerbeordnung festgelegten Gegenstände feilgeboten werden; das sind:
  1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Obstlikören und Obstgeister, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig,
  2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
  3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- (2) Der Handel mit lebenden Kleintieren ist spätestens eine Woche im voraus bei der Verwaltung schriftlich anzumelden.

## **III. Ordnungsbestimmungen**

### **§ 7**

#### **Hygienische Maßnahmen**

- (1) Alle Waren, insbesondere aber jene, die dem Verzehr dienen, dürfen nur angeboten und verkauft werden, wenn und soweit sie den einschlägigen Hygienevorschriften entsprechend.
- (2) Verzehrgegenstände müssen, soweit sie offen angeboten werden, in einwandfreien und sauberen Behältern, auf Tischen oder ähnlichen Unterlagen, gelagert sein.
- (3) Gegenstände, soweit sie zum sofortigen Verzehr geeignet sind, dürfen nur in unbenutztem, sauberen, unbedrucktem Verpackungsmaterial abgegeben werden.
- (4) Unreifes Obst, unreife Beeren und andere unreife Früchte dürfen nicht zum unmittelbaren Verzehr verabreicht werden. Werden sie als Einmachfrüchte feilgeboten, so sind sie als unreif zu kennzeichnen.

(5) Pilze dürfen auf Märkten nur angeboten werden, wenn ein Zeugnis über deren Bezug oder eines Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigelegt ist.

(6) Bei Gefahr des Auftritts von Seuchen oder Epidemien behält sich die Gemeinde Erbach vor, Märkte ganz oder teilweise zu schließen, zu beschränken oder bestimmte Personen oder Waren vom Marktgeschehen auszuschließen. Verpflichtungen der Gemeinde zum Schadenersatz aus solchen Beschränkungen entstehen nicht.

## **§ 8 Zutritt**

Die Verwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

## **§ 9 Standplätze**

(1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

(2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Verwaltung für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Die Verwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

(3) Die Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen.

(4) Anträge für Jahrmarktstandplätze sind spätestens 6 Wochen vor jeweiligem Markttag schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Erbach einzureichen.

(5) Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder im Sommerhalbjahr (21.3.-20.9) bis 8.00 Uhr und im Winterhalbjahr (21.9.-20.3.) bis 8.30 Uhr nicht ausgenutzt oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit abgegeben ist, kann ausnahmsweise der Marktaufseher Tageserlaubnisse für den betreffenden Markttag erteilen.

(6) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(7) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

(8) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,

2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke bestätigt wird,
3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
4. ein Standinhaber, welcher die Marktgebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

### **§ 10 Auf- und Abbau**

(1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden.

(2) Der Abbau muß spätestens eine Stunde nach Marktende erfolgt sein. Widrigenfalls kann der Abbau und die Räumung des Platzes auf Kosten und zu Lasten des Platzinhabers zwangsweise angeordnet werden.

### **§ 11 Verkaufseinrichtungen**

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.

(2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.

(3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.

(4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie- und Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(5) Abspannseile, Stützen oder ähnliche Gegenstände, die dem Aufbau und der Standfestigkeit der Verkaufseinrichtung dienen, müssen so gesichert sein, dass von ihnen keine Gefahr ausgeht.

(6) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

(7) Das Anbringen von anderen als in Absatz 6 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

(8) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden. Auf der Erlenbachstraße ist für Rettungsfahrzeuge eine Fahrgasse von mindestens 3,50 m freizuhalten.

## **§ 12**

### **Verhalten auf den Märkten**

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

(2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) Es ist insbesondere unzulässig:

1. Waren im Umhergehen anzubieten,
2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
3. Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gem. § 67 Abs. 1 GeWO zum Verkauf zugelassen sind,
4. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
5. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.

(4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.

Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

## **§ 13**

### **Sauberhaltung**

(1) Die Marktflächen dürfen nicht mehr, als nach den Umständen erforderlich und unvermeidbar, verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Märkte eingebracht werden.

(2) Die Standinhaber sind verpflichtet:

1. Ihre Standplätze und die angrenzenden Flächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten.
2. Dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden.
3. Abfälle, Verpackungsmaterial und marktbedingter Kehrrecht innerhalb der Standplätze und den Flächen zwischen den Standreihen und den Nachbarstandplätzen zu sammeln und bei Marktende selbst abzuführen.

(3) Die Verkäufer von Lebensmitteln zum sofortigen Verzehr haben bei ihren Ständen Abfallkörbe oder andere geeignete Behältnisse aufzustellen und die Käufer zu deren Benützung anzuhalten.

(4) Die Standplätze sind nach Ende der Märkte in sauberem Zustand zu verlassen.

(5) Die Gemeinde kann sich zur Beseitigung der Abfälle, zu Kosten und Lasten betroffener Standinhaber, Dritter bedienen.

## **§ 14 Verkehrsregelung**

- (1) Die von den Märkten betroffenen Straßen und Plätze werden an den Markttagen für den gesamten Verkehr gesperrt. Nach der Sperrung bis zu Beginn der Märkte und nach dem Ende der Märkte bis zur Freigabe der gesperrten Straßen und Plätze darf der Marktbereich mit Fahrzeugen befahren werden, wenn diese dem Transport von Waren, Abfällen und Marktgeräten dienen. Die Verkehrsregelung erfolgt durch Verkehrszeichen.
- (2) Straßeneinmündungen sind von Fahrzeugen, Marktständen und sonstigen Einrichtungen freizuhalten.
- (3) Verkaufsstände, Verpackungsmaterial, Leergut und nicht verkaufte Waren dürfen erst nach Beendigung des Marktes abtransportiert werden.
- (4) Waren oder sonstige Gegenstände dürfen nicht so aufgestellt und angebracht werden, dass die Sicht auf andere Stände behindert oder der Marktverkehr beeinträchtigt wird. In Zweifelsfällen entscheidet die Marktaufsicht.
- (5) Handwagen dürfen nur zum Zwecke des Transportes auf dem Markt gekaufter Waren mitgeführt werden.
- (6) Zugänge zu angrenzenden Einzelhandelsgeschäften und Hauszugängen dürfen nicht versperrt werden, auch nicht mit Verpackungsmaterial und dergleichen.

## **§ 15 Marktaufsicht**

- (1) Die Marktaufsicht wird von den damit beauftragten Bediensteten der Gemeinde Erbach (Marktmeister) und den Beamten des Polizeivollzugsdienstes ausgeübt.
- (2) Die Marktbenutzer sind verpflichtet, den Weisungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten.

## **§ 16 Ausnahmen**

Wenn und soweit gesetzliche Vorschriften dies zulassen und Rücksichten auf die Allgemeinheit nicht entgegenstehen und wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall eine besondere Härte darstellt, kann die Gemeinde Erbach Ausnahmen von den Vorschriften dieser Marktordnung zulassen.

## **§ 17 Haftung**

- (1) Die Gemeinde Erbach haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (2) Die Gemeinde Erbach haftet nicht für Kosten und andere Einbußen, die bei Beschränkung der Märkte, Verlegungen, Veränderungen, Räumungen usw. entstehen.

#### **IV. Marktgebühren**

##### **§ 18 Standgebühren**

(1) Die Gemeinde Erbach erhebt für die Benutzung der Märkte Standgebühren.

(2) Schuldner der Standgebühr sind die Standinhaber und die Personen, die die Zuweisung eines Standplatzes beantragt haben, denen ein Standplatz zugewiesen wurde oder in deren Interesse die Zuweisung erfolgt ist. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Gebühr richtet sich nach der Länge der Verkaufseinrichtung auf Verkaufsseite; sie beträgt:

- |   |                         |
|---|-------------------------|
| 1. Für Standplätze auf den Wochenmärkten pro Markttag | 2,00 DM (1 €) pro lfdm. |
| 2. für Standplätze auf den Jahrmärkten pro Markttag   | 4,00 DM (2 €) pro lfdm. |

Bei der ganzjährigen Verpachtung (01.01.-31.12.) von festen Verkaufsplätzen auf dem Wochenmarkt wird ein Nachlaß von 10 v.H. auf die Jahresgebühr gewährt.

(4) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn der Benutzung des Standplatzes und wird am Markttag zur Zahlung fällig.

(5) Bei der ganzjährigen Verpachtung von Standplätzen wird die Jahresgebühr am 01.01. im voraus fällig.

(6) Als Nachweis für die entrichteten Gebühren wird eine Empfangsbescheinigung erteilt, die während der Dauer des Marktes von den Verkäufern aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Empfangsbescheinigungen sind nicht übertragbar und dürfen nicht wiederholt verwendet werden.

#### **V. Schlußbestimmungen**

##### **§ 19 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig i.S. von § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktsatzung über

1. den Zutritt gemäß § 4,
2. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 9, Abs. 1,
3. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 9 Abs. 8, Satz 3
4. den Auf- und Abbau nach § 10,
5. die Verkaufseinrichtung nach § 11 Abs. 1 bis 5,
6. die Plakate und die Werbung nach § 11 Abs. 7,
7. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 11 Abs. 8,
8. das Verhalten auf den Märkten nach § 12 Abs.1 und 2,
9. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 12 Abs. 3 Nr. 1,
10. das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen nach § 12 Abs. 3 Nr. 2,
11. das Mitnehmen von Tieren und Fahrzeugen nach § 12 Abs. 3, Nr. 3 und 4,
12. das Schlachten von Kleintieren nach § 12 Abs. 3 Nr. 5,

- 13. die Gestattung des Zutritts und die Ausweispflicht gemäß § 12 Abs. 4,
- 14. die Verunreinigung des Marktplatzes nach § 13 Abs. 1,
- 15. die Reinigung und Sauberhaltung der Standplätze nach § 13 Abs. 2 verstößt.

## **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Marktsatzung tritt am 01. September 2001 in Kraft. Soweit die Währungsbeträge in DM ausgewiesen sind (§ 18), treten die am 31.12.2001 außer Kraft.

Ausgefertigt in der Fassung vom 27. Juli 2015

### **Hinweise:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.